



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs der EU (nachfolgend als „der Gerichtshof“ bezeichnet) für eine Vorabkontrolle über das „Verfahren im Zusammenhang mit den Invaliditätsausschüssen“

Brüssel, 15. Dezember 2011 (Fall 2011-0655)

1. Verfahren

Am 14. April 2011 führte der Datenschutzbeauftragte (nachfolgend als „DSB“ bezeichnet) des Gerichtshofs gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend als „die Verordnung“ bezeichnet) eine Konsultation zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens im Zusammenhang mit den Invaliditätsausschüssen durch.

Am 30. Juni 2011 antwortete der EDSB, dass diese Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt, da im Rahmen eines Verfahrens vor einem Invaliditätsausschuss Daten über Gesundheit verarbeitet werden. Der EDSB wies in seinem Schreiben darauf hin, dass der EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung das Datum des besagten Schreibens als Eingangsdatum der Meldung des Verfahrens in Zusammenhang mit den Invaliditätsausschüssen des Gerichtshofs ansieht.

Im Rahmen dieser Meldung wurden dem DSB des Gerichtshofs am 29. Juli 2011 per E-Mail Fragen gestellt; die entsprechenden Antworten gingen am 26. August 2011 ein. Am 20. September 2011 wurden zusätzliche Fragen gestellt; die entsprechenden Antworten gingen am 13. Oktober 2011 ein.

Der Entwurf einer Stellungnahme wurde dem DSB des Gerichtshofs am 20. Oktober 2011 zur Abgabe von Bemerkungen zugesandt; diese gingen am 12. Dezember 2011 ein.

2. Sachverhalt

Zweckbestimmung

Das Referat Statutsmäßige Rechte, Soziale und medizinische Angelegenheiten, Arbeitsbedingungen der Generaldirektion Personal und Finanzen (nachfolgend als „GDPF“ bezeichnet) ist gemäß dem Beamtenstatut mit der Durchführung von Verfahren im Zusammenhang mit der Dienstunfähigkeit beauftragt. Diese Verfahren zielen darauf ab, vom Invaliditätsausschuss eine Entscheidung über die Invalidisierung oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit von Beamten, Zeitbediensteten oder Vertragsbediensteten zu erhalten, vorausgesetzt, die im Statut festgelegten Voraussetzungen sind erfüllt.

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage der Verarbeitung bilden die folgenden Rechtsvorschriften:

- die Artikel 53, 59 und 78 des Beamtenstatuts;
- Artikel 33 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Hinblick auf Zeitbedienstete;

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

- Artikel 102 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Hinblick auf Vertragsbedienstete und
- die Artikel 7, 8 und 9 von Anhang II des Statuts bezüglich des Invaliditätsverfahrens.

Die betroffenen Personen können über das besagte Verfahren im Intranet des Gerichtshofs im Leitfaden für das Personal, Dossier „Invalidität“ informiert werden.

Der Invaliditätsausschuss tritt zusammen:

- auf Antrag der betroffenen Person;
- auf Antrag der Anstellungsbehörde, wenn die Dauer der Abwesenheiten auf der Grundlage einer vom Ärztlichen Dienst ausgegebenen Information während der letzten drei Jahre 365 Tage beträgt.

Die GDPF informiert die betroffene Person über die Befassung des Invaliditätsausschusses und fordert sie auf, den Namen des Arztes anzugeben, der sie in diesem Ausschuss vertritt.

Dem Invaliditätsausschuss gehören drei Ärzte an:

- ein vom Organ bzw. der Einrichtung ernannter Arzt;
- ein vom betroffenen Beamten oder Bediensteten ernannter Arzt;
- ein von den beiden ersten zugewiesenen Ärzten einvernehmlich ernannter Arzt.

Der Invaliditätsausschuss zieht Schlussfolgerungen, in denen die Dienstunfähigkeit des Beamten oder Bediensteten festgestellt wird. Abgesehen von dieser Feststellung nimmt der Invaliditätsausschuss auch Stellung zur Ursache der Arbeitsunfähigkeit und legt die Notwendigkeit und die Häufigkeit anschließender Kontrolluntersuchungen fest.

Falls der Invaliditätsausschuss zu dem Schluss kommt, dass der Beamte bzw. Bedienstete gemäß dem Statut die Voraussetzungen für eine Dienstunfähigkeit erfüllt, wird dieser am letzten Tag des Monats, in dem die Anstellungsbehörde im Hinblick auf den Beamten bzw. den Bediensteten die Entscheidung über die endgültige Dienstunfähigkeit getroffen hat, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich der Gesundheitszustand des betroffenen Beamten bzw. Bediensteten positiv entwickelt. Gemäß dem Statut ist es in diesem Fall möglich, den Beamten bzw. Bediensteten in der entsprechenden Einrichtung wiederzuverwenden, wenn dieser nicht mehr die Voraussetzungen für die Gewährung des Invalidengelds erfüllt. Der Invaliditätsausschuss erstellt eine Meldung über eine etwaige Wiederverwendung.

Der Gerichtshof veröffentlicht den Beschluss der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 35 des Statuts im Intranet.

Im Rahmen der Verarbeitung verarbeitete Daten

Die GDPF verarbeitet die Verwaltungsdaten, insbesondere den Namen, den Vornamen, die Versicherungsnummer und das Geburtsdatum der betroffenen Person.

Alle medizinischen Daten, insbesondere die ärztlichen Berichte und ärztlichen Befunde, werden ausschließlich vom Ärztlichen Dienst des Gerichtshofs und den Mitgliedern des Invaliditätsausschusses verarbeitet.

Durchführung der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt gleichermaßen automatisch und manuell. Die mit der Verarbeitung in Zusammenhang stehenden Dokumente werden mithilfe der Programme Word oder Excel erstellt.

Empfänger

Die Empfänger der Verwaltungsdaten beim Gerichtshof sind die Anstellungsbehörde, der Generaldirektor für Personal und Finanzen, der Direktor für Humanressourcen und Personalverwaltung, die Datenverwalter der Dienstunfähigkeitsakten und der Interne Prüfer.

Andere potenzielle Empfänger sind der Gerichtshof im Fall eines Streitfalls, OLAF, der Rechnungshof, der EDSB und der Bürgerbeauftragte.

Auskunftsrecht und Berichtigung

Die betroffenen Personen können sich an das Referat Statutsmäßige Rechte, Soziale und medizinische Angelegenheiten, Arbeitsbedingungen wenden, um Auskunft über die sie betreffenden Dokumente zu beantragen.

Sie können ferner die Berichtigung ihrer Daten beantragen.

Recht auf Information

Die betroffenen Personen können im Rahmen eines Dienstunfähigkeitsverfahrens im Leitfaden für das Personal im Intranet Hinweise zu den Artikeln 11 und 12 der Verordnung konsultieren. Die Hinweise enthalten die folgenden Informationen:

- die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- die Zweckbestimmung der Verarbeitung,
- die Kategorien der verarbeiteten Daten,
- die Empfänger der Daten,
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft und Berichtigung im Hinblick auf Daten der betroffenen Person,
- die Rechtsgrundlage,
- das Bestehen von Aufbewahrungsfristen für medizinische und Verwaltungsdaten, allerdings ohne präzise Angaben, und
- das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden.

Datenaufbewahrung

Gemäß den an den DSB des Gerichtshof gerichteten Fragen wird die Entscheidung der Anstellungsbehörde während eines Aufbewahrungszeitraums, der vom Gerichtshof für die Personalakte festgelegt wurde und der sich auf 120 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person beläuft, in dieser Akte aufbewahrt. Der DSB des Gerichtshofs wies darauf hin, dass sich das Organ an der zum aktuellen Zeitpunkt von der Kommission praktizierten Aufbewahrungsfrist ausrichtet. Diesbezüglich nimmt der DSB Bezug auf den Fall 2004-0280 im Zusammenhang mit Beurteilungsberichten; dieser Fall wurde in Erwartung des Follow-ups der Beratungen zwischen dem EDSB und der Kommission über die Frage der Aufbewahrungsfrist von Daten in der Personalakte vorläufig geschlossen.¹

Im Hinblick auf die medizinischen Daten wies der DSB des Gerichtshofs darauf hin, dass die Aufbewahrungsfrist die auf die medizinischen Unterlagen anwendbare Frist ist, und bezog sich auf die Verarbeitung der Daten in medizinischen Unterlagen, die Gegenstand einer

¹ Schreiben des EDSB vom 31. Mai 2011 an den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

Vorabkontrolle war.² Die Frage der Aufbewahrung medizinischer Daten ist seit einigen Jahren Gegenstand einer interinstitutionellen Koordinierung beim vorbereitenden Ausschuss für soziale Angelegenheiten (Comité de préparation des affaires sociales, CPAS). Der DSB des Gerichtshofs wies darauf hin, dass sich der Gerichtshof an der üblichen interinstitutionellen Position ausrichten wird, die in Übereinstimmung mit dem EDSB festgelegt wird.

Die Möglichkeit zur Aufbewahrung anonymer Daten ist von der Verwaltung zu statistischen Zwecken vorgesehen. Der Gerichtshof zieht insbesondere in Erwägung, in eine Datei lediglich Metadaten wie die Ursache der Dienstunfähigkeit, das Alter und das Geschlecht aufzunehmen. Die Dokumente selbst, aus denen diese Metadaten entnommen wurden, sollen dagegen vernichtet werden.

Lagerung und Sicherheitsmaßnahmen

Die Akten werden in abschließbaren Schränken gelagert. Nur die für die Verwaltung der Akten ermächtigten Personen haben Zugang zu diesen Daten.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung: Bei der analysierten Datenverarbeitung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten (gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung „*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“). Die Datenverarbeitung erfolgt durch ein Organ der Europäischen Union (nachfolgend als „EU“ bezeichnet), den Gerichtshof, im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen.³ Die Verarbeitung erfolgt teilweise automatisiert; folglich ist die Verordnung anwendbar.

Begründung der Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung unterstellt der Vorabkontrolle des EDSB sämtliche „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können.*“ In Artikel 27 Absatz 2 ist eine Liste mit Verarbeitungen aufgeführt, die solche Risiken beinhalten können, wie „*Verarbeitungen von Daten über Gesundheit*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a). Die vorliegende Verarbeitung beinhaltet die Erhebung von Daten über Gesundheit, um die Dienstunfähigkeit der betroffenen Person festzulegen. Folglich fällt die Verarbeitung gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung in den Anwendungsbereich des Verfahrens der Vorabkontrolle.

Grundsätzlich wird die Kontrolle durch den EDSB vor der Verarbeitung durchgeführt. Der EDSB bedauert, dass er seine Stellungnahme nicht vor der Aufnahme der Verarbeitung abgeben konnte. Daher erfolgt die Kontrolle auf Grund der Umstände nachträglich. Dies tut der wünschenswerten Umsetzung der Empfehlungen des EDSB jedoch keinen Abbruch.

² Der EDSB erstellte am 17. Juni 2005 eine Stellungnahme (Fall 2004-0280). Zu diesem Fall erklärte der Gerichtshof, dass die Daten während eines unbestimmten Zeitraums aufbewahrt werden. Der EDSB empfahl, einen spezifischen und im Verhältnis zur Zweckbestimmung der Verarbeitung stehenden Zeitraum festzulegen.

³ Die Begriffe „*Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft*“ und „*Gemeinschaftsrecht*“ können nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr verwendet werden. Artikel 3 der Verordnung ist folglich im Licht des Vertrags von Lissabon zu lesen.

Als Eingangsdatum der offiziellen Meldung wird der 30. Juli 2011 angesehen. In Übereinstimmung mit Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung wurde die Frist von zwei Monaten, innerhalb deren der EDSB seine Stellungnahme abgeben muss, ausgesetzt. Aufgrund einer Aussetzung von 51 Tagen muss der EDSB seine Stellungnahme spätestens am 19. Dezember 2011 abgeben (51 Tage Aussetzung + 31 Tage gemäß der Aussetzungsklausel für den Monat August + 53 Tage für die Bemerkungen des DSB).

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Gemäß Artikel 5 der Verordnung kann eine Datenverarbeitung nur auf einer der festgelegten Grundlagen durchgeführt werden.

Unter den fünf in Artikel 5 aufgeführten Grundlagen erfüllt die vorliegende Verarbeitung die in Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung festgelegten Voraussetzungen, gemäß deren die Daten verarbeitet werden können, wenn *„[d]ie Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften [...] im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung [...] übertragen wurde [...]“*.

Im vorliegenden Fall bilden die **Rechtsgrundlage** der Verarbeitung die Artikel 53, 59 und 78 des Beamtenstatuts, Artikel 33 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Hinblick auf Zeitbedienstete, Artikel 102 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten im Hinblick auf Vertragsbedienstete sowie die Artikel 7, 8 und 9 von Anhang II des Statuts.

Die **Erforderlichkeit** der Verarbeitung wird auch in Erwägungsgrund 27 der Verordnung erwähnt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“* Im vorliegenden Fall ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, um vom Invaliditätsausschuss eine Entscheidung über die Invalidisierung oder die Wiederaufnahme der Tätigkeit eines Beamten, Zeitbediensteten bzw. Vertragsbediensteten zu erhalten. Die Verarbeitung ist folglich für eine ordnungsgemäße Verwaltung und das Funktionieren des Gerichtshofs erforderlich.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist somit gegeben.

3.3 Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit untersagt, es sei denn, dass die Verarbeitung auf Grund der in Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung aufgeführten Gründe gestattet ist.

Im vorliegenden Fall ist folglich Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung anwendbar: *„Absatz 1 (das Verbot der Verarbeitung von Daten über Gesundheit) findet nicht Anwendung, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern sie aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer auf der Grundlage dieser Verträge erlassener Rechtsakte zulässig ist [...]“* Die vorliegende Verarbeitung ist erforderlich, um den Pflichten und spezifischen Rechten des Gerichtshofs in seiner Funktion als Arbeitgeber auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen. Der

Gerichtshof führt also diese Verarbeitung unter Einhaltung der Bestimmungen des Statuts gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung durch.

Zudem werden in diesem Fall gemäß der Meldung alle medizinischen Daten ausschließlich vom Ärztlichen Dienst des Gerichtshofs und den Mitgliedern des Invaliditätsausschusses verarbeitet. Hieraus folgt, dass die medizinischen Daten zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose an im Gesundheitswesen tätige Personen übermittelt werden, die ihrerseits dem Berufsgeheimnis unterliegen. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung wird folglich eingehalten.

3.4 Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen die personenbezogenen Daten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Es ist daher sicherzustellen, dass die Daten in Bezug zum Zweck der Verarbeitung stehen, zu dem sie verarbeitet werden.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die verarbeiteten Daten, die in dieser Stellungnahme beschrieben werden, den Voraussetzungen für die weiter oben erläuterten Verarbeitungszwecke entsprechen.

Zudem müssen die Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein. In dem Artikel heißt es weiter: *„[E]s sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Die Invalidität ist eine Arbeitsunfähigkeit während eines bestimmten oder unbestimmten Zeitraums. Je nach Fall kann der Invaliditätsausschuss einen besonderen Zeitplan festlegen, um die Situation der betroffenen Person erneut zu bewerten (Nichteignung/Eignung), wobei dieser Zeitplan gemäß Artikel 15 des Anhangs VIII des Statuts regelmäßig zu überprüfen ist.

In diesem Fall gestattet das eingesetzte Verfahren in vernünftigem Maße die Annahme, dass das System selbst die Datenqualität gewährleistet. Zudem stehen der betroffenen Person das Recht auf Auskunft und das Recht auf Berichtigung zu, um den Vorgang so vollständig wie möglich zu machen. Diese Rechte stellen das zweite Mittel zur Gewährleistung der Richtigkeit und der Aktualität von Daten der betroffenen Personen dar (siehe Punkt 3.7 über das Auskunftsrecht).

Die Daten sind außerdem *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“* zu verarbeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung war bereits Gegenstand einer Analyse unter Punkt 3.2 dieser Stellungnahme. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben ist mit der Informationspflicht verbunden, die gegenüber den betroffenen Personen zu erfüllen ist (siehe Punkt 3.8 über das Recht auf Information).

3.5 Datenaufbewahrung

Gemäß dem in der Verordnung verankerten Grundprinzip dürfen die Daten nur *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Wie im Sachverhalt ausgeführt bewahrt der Gerichtshof die Entscheidung der Anstellungsbehörde während eines Zeitraums von 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person in der Personalakte auf. Wie im Sachverhalt gleichfalls ausgeführt ist diese Problematik noch nicht geklärt und wird in Kürze im Rahmen des Falls 2004-0280 behandelt. Der EDSB ist allerdings der Ansicht, dass die Aufbewahrungsfrist von 120 Jahren angesichts der Zweckbestimmung der Verarbeitung zu lange ist. Der EDSB weist den Gerichtshof auf seine Leitlinien vom 10. Oktober 2008 für die Einstellung von Personal und auf seine Leitlinien vom 15. Juli 2011 für die Bewertung von Personal hin.⁴ Der EDSB empfahl, Personalakten während eines Zeitraums von 10 Jahren nach Dienstende oder nach der Zahlung der letzten Versorgungsbezüge aufzubewahren. Der EDSB besteht auf dieser Position. Nichtsdestoweniger ist der EDSB im vorliegenden Fall der Ansicht, dass diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Falls 2004-0280 behandelt werden sollte.

In Bezug auf die medizinischen Daten gab der Gerichtshof an, dass die Aufbewahrungsfrist die auf die medizinischen Unterlagen anwendbare Frist ist, und bezog sich auf die Verarbeitung medizinischer Unterlagen, die Gegenstand einer Vorabkontrolle waren. In der Meldung zu den medizinischen Unterlagen hieß es, dass die medizinischen Unterlagen während eines nicht festgelegten Zeitraums aufbewahrt werden. Der EDSB empfahl in seiner Stellungnahme vom 17. Juni 2005, einen spezifischen und im Verhältnis zur Zweckbestimmung der Verarbeitung stehenden Zeitraum festzulegen.

Zudem betonte der EDSB in seinen Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz⁵ und in seiner Stellungnahme zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch 18 Agenturen der EU⁶, dass in der Regel die maximale Aufbewahrungsfrist für medizinische Daten 30 Jahre beträgt, nachdem das letzte medizinische Dokument in die Akte aufgenommen wurde. Die Aufbewahrungsfrist sollte überprüft und im Licht von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung festgelegt werden.

Im vorliegenden Fall empfiehlt der EDSB dem Gerichtshof, eine Unterscheidung zwischen den Fällen mit einer positiven Stellungnahme des Invaliditätsausschusses und den Fällen mit einer negativen Stellungnahme zu treffen. Im ersten Fall empfiehlt der EDSB vor dem Hintergrund der vom EDSB in der jüngeren Vergangenheit diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen⁷, medizinische Daten während eines Zeitraums von 30 Jahren nach Gewährung der Leistung aufzubewahren. Im Fall einer negativen Stellungnahme empfiehlt der EDSB, dass die mit dem Invaliditätsausschuss im Zusammenhang stehenden Dokumente in der medizinischen Akte während eines Zeitraums von 5 Jahren aufbewahrt werden, um eine eventuelle Beschwerde berücksichtigen zu können. Diese Zeiträume müssen in den Hinweisen im Leitfaden für das Personal im Intranet eindeutig angegeben werden (siehe Punkt 3.8 über das Recht auf Information).

Der Gerichtshof zieht in Erwägung, anonyme Daten zu statistischen Zwecken aufzubewahren, indem in eine Datei lediglich Metadaten wie die Ursache der Dienstunfähigkeit, das Alter und das Geschlecht aufgenommen werden. Der EDSB ist der Ansicht, dass die verwendeten Daten und die Methode der Anonymisierung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung übereinstimmen.

⁴ <http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/site/mySite/Guidelines>.

⁵ Veröffentlicht am 28. September 2009.

⁶ Stellungnahme vom 11. Februar 2011 (Fall 2010-0071).

⁷ Stellungnahme des EDSB vom 16. Januar 2009 zum Verfahren im Zusammenhang mit dem Invaliditätsausschuss des Rats (Fall 2008-626).

3.6 Datenübermittlung

Die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung sehen bestimmte Verpflichtungen vor, die anwendbar sind, wenn personenbezogene Daten an Dritte übermittelt werden. Die Vorschriften unterscheiden sich je nachdem, ob die Übermittlung (i) innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der EU (Artikel 7), (ii) an Empfänger, die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind (Artikel 8) oder (iii) an andere Empfänger (Artikel 9) erfolgt.

Interne Übermittlungen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 muss der Gerichtshof sicherstellen, dass sowohl alle Empfänger über die entsprechende Zuständigkeit verfügen als auch die Übermittlung personenbezogener Daten für die Ausübung dieser Zuständigkeit erforderlich ist. Im vorliegenden Fall erfolgen Übermittlungen sowohl innerhalb des Gerichtshofs, insbesondere zwischen den verschiedenen weiter oben angegebenen zuständigen Dienststellen, als auch zwischen dem Gerichtshof und anderen Organen oder Einrichtungen der EU. Die einzelnen Empfänger verfügen über eine spezifische Zuständigkeit und die an sie übermittelten Daten scheinen für die rechtmäßige Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich zu sein. Der EDSB betont allerdings, dass ausschließlich Daten, die für die Ausführung der entsprechenden Aufgaben erforderlich sind, übermittelt werden dürfen. Die Rechtmäßigkeit der Übermittlungen ist von Fall zu Fall zu überprüfen.

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung sieht vor, dass *„der Empfänger [...] die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke [verarbeitet], für die sie übermittelt wurden.“* Der Gerichtshof sollte dafür sorgen, dass alle Personen, die am Invaliditätsverfahren des Gerichtshofs teilnehmen und Daten verarbeiten, darüber informiert werden, dass sie diese Daten nicht für andere Zwecke verwenden dürfen (siehe auch Punkt 3.3 der Stellungnahme).

Externe Übermittlungen

Im Rahmen des Invaliditätsverfahrens werden die Daten über Gesundheit auch an den Arzt, der die betroffene Person behandelt, sowie an den Arzt, der vom Arzt des Gerichtshofs und dem die betroffene Person behandelnden Arzt einvernehmlich ausgewählt wurde, übermittelt. Bei diesen Empfängern außerhalb des Gerichtshofs handelt es sich um im Gesundheitswesen tätige Personen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, wodurch dem besonderen Charakter der übermittelten Daten Rechnung getragen und die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung eingehalten werden.

Falls sich einer dieser Ärzte in einem Land befinden sollte, das eine Gesetzgebung angenommen hat, mit der die Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird, findet Artikel 8 der Verordnung Anwendung. Die Übermittlung von Daten über Gesundheit kann erfolgen, nachdem die Notwendigkeit einer solchen Übermittlung gemäß Artikel 8 der Verordnung festgestellt wurde.

Falls sich einer dieser Ärzte in einem Land befinden sollte, das nicht der Richtlinie 95/46/EG unterworfen ist, findet Artikel 9 der Verordnung Anwendung. Gemäß dieser Bestimmung kann eine Übermittlung nur in ein Land erfolgen, in dem ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die in Artikel 9 Absatz 6 vorgesehenen Ausnahmen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Fall ist insbesondere Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a rechtserheblich: *„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft personenbezogene Daten übermitteln, sofern a) die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung zu der geplanten Übermittlung gegeben hat [...].“*

3.7 Auskunftsrecht und Berichtigung

In Artikel 13 der Verordnung sind der Grundsatz des Rechts auf Auskunft auf Antrag der von der Verarbeitung betroffenen Person und die diesbezüglichen Modalitäten festgelegt. Artikel 14 der Verordnung sieht für die betroffene Person das Recht auf Berichtigung vor.

Gemäß der Meldung können sich die betroffenen Personen an das Referat Statutsmäßige Rechte, Soziale und medizinische Angelegenheiten, Arbeitsbedingungen wenden, um Auskunft über die sie betreffenden Unterlagen zu beantragen. Sie können auch eine Berichtigung verlangen. Die Hinweise nehmen Bezug auf die Artikel 13 und 14 der Verordnung.

Auskunftsrecht

Durch das Bestehen des Rechts auf Auskunft wird Artikel 13 der Verordnung eingehalten. Dessen ungeachtet weist der EDSB den Gerichtshof auf Artikel 20 der Verordnung hin, in dem bestimmte Einschränkungen dieses Rechts vorgesehen sind, insbesondere sofern diese eine notwendige Maßnahme darstellen, um den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu gewährleisten.

Im Fall der medizinischen Akte ist das Recht auf Auskunft über diese Akte Gegenstand der Mitteilung für das Personal CP Nr. 31/2004 vom 19. März 2004. Diese Mitteilung sieht eine direkte Auskunft bzw. Einsichtnahme der betroffenen Personen in ihre medizinische Akte vor, die in den Räumlichkeiten des Ärztlichen Dienstes in Anwesenheit einer vom Ärztlichen Dienst benannten Person erfolgt. Eine indirekte Auskunft zur Konsultation von psychiatrischen/psychologischen Berichten über einen von der betroffenen Person benannten Arzt ist ebenfalls vorgesehen. Ferner ist vorgesehen, dass die Beamten bzw. Bediensteten auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c sowie auf der Grundlage einer Prüfung von Fall zu Fall keine Auskunft über persönliche Aufzeichnungen der Ärzte erhalten, um den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu gewährleisten.

Infolgedessen empfiehlt der EDSB, dass der Gerichtshof in seinen Hinweisen im Intranet auf diese Mitteilung sowie auf die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 20 der Verordnung im Fall eines Invaliditätsverfahrens Bezug nimmt. Der EDSB ersucht den Gerichtshof, darüber zu wachen, dass Einschränkungen der Auskunft über die medizinische Akte Gegenstand einer Prüfung von Fall zu Fall sind und auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit basieren. Artikel 20 der Verordnung darf keine allgemeine Verweigerung der Auskunft über die in die medizinische Akte aufgenommenen persönlichen Aufzeichnungen des Arztes gestatten.

Berichtigungsrecht

Hinsichtlich des Rechts auf Berichtigung sollte der Gerichtshof den betroffenen Personen, beispielsweise in seinen Hinweisen, erläutern, dass ihr Recht auf Berichtigung nicht nur die Berichtigung von Verwaltungsfehlern in ihrer medizinischen Akte beinhaltet, sondern auch ihr Recht, ihre Akte gemäß den für das Verfahren im Statut festgelegten Regeln und Fristen durch zusätzliche ärztliche Stellungnahmen zu ergänzen.

3.8 Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung haben die Informationen zum Gegenstand, die der betroffenen Person zur Gewährleistung einer transparenten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind. In diesen Artikeln wird eine Reihe

zwingender und freiwilliger Informationen aufgezählt. Die freiwilligen Informationen gelten, wenn sie unter Berücksichtigung der besonderen Verarbeitungsumstände für eine rechtmäßige Verarbeitung der Daten im Hinblick auf die betroffene Person erforderlich sind. Im vorliegenden Fall wird ein Teil der Daten direkt von der betroffenen Person und ein anderer Teil von anderen Personen erhoben.

Im vorliegenden Fall enthalten die Hinweise im Intranet die meisten der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Informationen. Der EDSB weist jedoch den Gerichtshof auf folgende Informationen hin, durch die die Hinweise ergänzt werden sollten:

- Aufnahme der externen Ärzten als mögliche Empfänger der Verarbeitung, wie unter Punkt 3.6 dieser Stellungnahme ausgeführt;
- Klarstellung des obligatorischen bzw. freiwilligen Charakters der Antworten auf Fragen, die den betroffenen Personen gestellt werden, sowie die etwaigen Folgen einer unterlassenen Beantwortung der Stellungnahme des Invaliditätsausschusses (Artikel 11 Buchstabe d);
- Klarstellungen zum Recht auf Auskunft und Berichtigung gemäß der Analyse in Punkt 3.7 dieser Stellungnahme und
- Festlegung der Aufbewahrungsfristen für Daten in der Personalakte und der medizinischen Akte in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des EDSB in Punkt 3.5 dieser Stellungnahme.

Der EDSB empfiehlt, den betroffenen Personen alle diese Informationen in den Hinweisen zu erteilen.

3.9 Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Sicherheit der Verarbeitung „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.*“

Zur Konsultation und Aufbewahrung von Akten auf Papier wurden Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

Es wurden jedoch keine Informationen zur Konsultation und Aufbewahrung elektronischer Daten vorgelegt. Infolgedessen ersucht der EDSB den Gerichtshof, angemessene Maßnahmen zu treffen und diese in der Meldung anzugeben.

Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bringt insbesondere mit sich, dass der Gerichtshof:

- im Fall einer positiven Stellungnahme die medizinischen Daten während eines Zeitraums von 30 Jahren im Anschluss an die Gewährung der Leistung aufbewahrt;
- im Fall einer negativen Stellungnahme die mit dem Invaliditätsausschuss im Zusammenhang stehenden Dokumente in der medizinischen Akte während eines

Zeitraums von 5 Jahren aufbewahrt, um eine etwaige Beschwerde berücksichtigen zu können;

- alle Personen, die an dem Invaliditätsverfahren beim Gerichtshof teilnehmen und Daten verarbeiten, darüber informiert, dass sie diese Daten nicht für andere Zwecke verwenden können;
- zum Recht auf Auskunft über die medizinische Akte in seinen Hinweisen im Intranet auf die Mitteilung für das Personal CP Nr. 31/2004 vom 19. März 2004 und auf die Möglichkeit der Anwendung von Artikel 20 der Verordnung Bezug nimmt. Der Gerichtshof sollte darüber wachen, dass die Einschränkungen der Auskunft über die medizinische Akte Gegenstand einer Prüfung von Fall zu Fall sind und auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit basieren;
- den betroffenen Personen erläutert, dass ihr Recht auf Berichtigung nicht nur die Berichtigung von Verwaltungsfehlern in ihrer medizinischen Akte beinhaltet, sondern auch ihr Recht, ihre Akte durch zusätzliche ärztliche Stellungnahmen zu ergänzen;
- in seine Hinweise alle zusätzlichen Informationen aufnimmt, wie in Punkt 3.8 dieser Stellungnahme erläutert wurde;
- Sicherheitsmaßnahmen zur Konsultation und Aufbewahrung elektronischer Daten trifft und diese in der Meldung angibt.

Brüssel, den 15. Dezember 2011

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter